

# Satzung des Fördervereins der Otto-Hahn-Schule in Frankfurt am Main e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Otto-Hahn-Schule in Frankfurt am Main e.V.“ seit der Eintragung ins Vereinsregister im Jahr 1996.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung pädagogischer, kultureller und sozialer Aufgaben der Otto-Hahn-Schule.
  - (2) Der Satzungs-Zweck wird verwirklicht – insbesondere durch:
    - Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln
    - Förderung des Kontaktes zwischen Elternhaus und Schule
    - Sonstige, dem Satzungs-Zweck dienende Maßnahmen einschließlich der Förderung schulischer Veranstaltungen jeglicher Art.

## § 3 Vermögen und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit
  - aus Mitgliedsbeiträgen
  - aus freiwilligen Zuwendungen
  - aus Mitteln der Schulelternspendenaktionen, die zusammen mit dem Schulelternbeirat durchgeführt werden.
  - aus Einkünften bei geselligen Veranstaltungen, insbesondere Schulfesten, die zusammen mit dem Schulelternbeirat, der Schülervertretung und dem Kollegium der Otto-Hahn-Schule durchgeführt werden,
  - sowie aus zweckgebundenen Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden, soweit sie die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrages innerhalb eines Vierteljahres. Hat der Vorstand Bedenken, entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch den Tod
  - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
  - durch Austritt
  - durch Streichung
  - durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag reduziert oder auf den Beitrag verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## § 6 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem ersten Vorsitzenden,
  2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
  3. der/dem SchriftführerIn
  4. der/dem KassenführerIn,
  5. zwei Beisitzern,
  6. der/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates und
  7. der/dem SchulleiterIn.
- (1) Die Mitglieder zu 6. und 7. dürfen jedoch nicht Vorsitzende des Vorstands sein. Die/der Schulelternbeiratsvorsitzende kann von einer/einem von ihr/ihm benannten StellvertreterIn aus dem Schulelternbeirat und die/der SchulleiterIn durch eine von ihm beauftragte Lehrkraft vertreten werden.  
Zwei weitere Mitglieder des Kollegiums können beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig.  
Mindestens 3 der Vorstandsmitglieder müssen ein Kind an der Otto-Hahn-Schule haben.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstands und der Revisoren

- (1) Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt der/die 2. Vorsitzende den Verein.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Fördermitteln.
- (3) Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Jedes Jahr sind die Bücher und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Revisoren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Zu wählen sind 2 Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Den Revisoren obliegt neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung auch die Prüfung des Inventars. Die Revisoren werden in der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche MV statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dieser MV sind:
1. Jährlich der Jahresbericht und der Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr.
  2. Alle 2 Jahre a) die Entlastung des Vorstandes für die Amtszeit  
und b) die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die MV fest und beruft die MV unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der MV ein.  
Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Tag der MV zugegangen sein.
- (4) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der VertreterIn leitet die MV.
- (5) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der MV mitzuunterzeichnen ist. Zu Beschlüssen der MV ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) auf der eigens zu diesem Zweck einberufenen MV. Diese MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. MV. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle einer Änderung des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Otto-Hahn-Schule Frankfurt/M. verpflichtet ist. Sie hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung an der Otto-Hahn-Schule in Frankfurt am Main zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft - Frankfurt am Main, den 06.05.1996.  
2 Änderungen nach Beschluss MV 27.05.2013 - Frankfurt/Main, den 03.07.2013.  
3 Änderungen nach Beschluss MV 20.05.2014 (§4 Abs. 3, §9 Abs. 1, §10 Abs. 3) - Frankfurt/Main, den 01.07.2014.  
1 Änderung nach Beschluss MV 05.11.2014 (§3 Abs. 4) – Frankfurt/Main, den 08.11.2014.